

Statuten

Art. 1 Name/Sitz

Unter dem Namen Die Mitte 60+ Kanton Solothurn (kurz Die Mitte 60+) besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz der Vereinigung ist der Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten.

Über die Anerkennung der Vereinigung entscheidet die Kantonale Delegiertenversammlung laut deren Statuten Art. 17.

Art. 2 Zweck

Ziel der Vereinigung ist die Vernetzung von Senioren und Seniorinnen, die sich den Zielen der Mitte verbunden fühlen und sich vor allem für die Anliegen der dritten Generation einsetzen wollen.

Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- Stellungnahme zu aktuellen, politisch- und gesellschaftlich sozialen Fragen;
- Organisation von Anlässen;
- Erfahrungsaustausch zwischen den kantonalen Vereinigungen;
- Aktive Einsitznahme im Parteivorstand und den Delegiertenversammlungen der Mitte Kanton Solothurn;
- Weitere Aufgaben gemäss Beschlüssen der Generalversammlung.

Art. 3 Mitgliedschaft

- Mitglied der kantonalen Vereinigung Die Mitte 60+ kann werden, wer bereit ist die Ziele nach Art. 2 zu vertreten.
- Als Sympathisantinnen und Sympathisanten gelten natürliche und juristische Personen, welche sich an der Arbeit von Die Mitte 60+ beteiligen und die Vereinigung finanziell oder ideell unterstützen.
- Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Organe

Organe der Vereinigung sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle.

Art. 5 Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
- Sie findet auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal pro Jahr statt.
- Die Einladung erfolgt per Mail oder Briefpost unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin.

